

Der Vorritt

Ein Rechtssymbol in der Rechtsgeschichte der Oberlausitz

HERMANN FREIHERR VON SALZA UND LICHTENAU

Einleitung

„Zur Feierlichkeit beim Landtage Elisabeth [25. November 1777 – H.v.S.] war die Budissiner Schloßgasse vom Landhause bis an die Schloßbrücke [zur Ortenburg – H.v.S.] mit Stadtsoldaten, die Brücke und das Thor aber mit Landeshauptmannschaftlichen Unterthanen besetzt. An jeder Seite der Schloßstreppe war eine geschmückte Tribüne. Auf der rechten Seite befand sich in mit rothem Sammet gezieretem Balkon Se. Excellenz



Graf Gottbelf Adolf v. Hoym beim Vorritt, Kupferstich, 1781, aus Johann Bernoulli (Hrsg.), Sammlung kurzer Reisebeschreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder- und Menschenkenntniß dienender Nachrichten, Bd. 1, Berlin 1781, S. 416.

Landvogt von Stammer, der engere Ausschuß, die Herren Kommissarien und die beiden Oberamts-Kanzler. Links war der weitere Ausschuß, der Landsyndikus und die städtischen Deputierten [der Sechsstädte – H.v.S.]. Auf das Signal von 4 Trompetern erschien der Ritter Hoym [Graf Gotthelf Adolf v. Hoym, 24. 10. 1731 – 22. 4. 1783 – H.v.S.¹] auf seinem wohlgeschmückten Rosse, in voller schöner Rüstung, mit eisernen Handschuhen und Stiefeln, auch dicken Beinstücken und ganz offen stehendem Helm mit buntem Federbusche, und ein Panzerschwert an der Seite tragend. Der Ritter hielt an auf einem gebneten Platze vor dem Landvogte, machte mit Berührung des Helms eine Verbeugung, stieg vom Pferde ab und saß nach kurzer Verweilung behende wieder auf. Jetzt wandte der Graf das Pferd, schloß den Helm und ritt unter Trompetenklang im Kreise herum, und hierbei wurde von ihm der Helm geöffnet, das Schwert gezogen und wieder in die Scheide gebracht. Mit einer Schwenkung gegen den Herrn Landvogt und nach erfolgter Verbeugung ritt der Graf unter Fanfarenklang wieder zum Landhause zurück.“²

Der Bericht über den Vorritt des Grafen Hoym ist die ausführlichste Beschreibung einer solchen Handlung. Die Tradition des Vorrittes findet sich in dieser Form nur in der Oberlausitz und zeugt von der Eigenart der Verfassung dieses Landes.³ Der geschilderte Vorritt wurde vollzogen aufgrund⁴ eines im Jahr 1544 von König Ferdinand I. von Böhmen⁵ (Regierungszeit 1526–1564) den Angehörigen des Oberlausitzischen Adels erteilten Privilegs: „Desgleichen, wo einer keinen männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und starck wäre, daß er in seinem Kuraß von der Erden auf

¹ Zur Person: WALTER V. BOETTICHER, *Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter 1635–1815*, Bd. 1, Görlitz 1912, S. 768 f.

² Zeitgenössischer Bericht wiedergegeben von JOHANNES SCHEUFFLER, *Der letzte Vorritt am 3. April 1780*, in: NLM 57 (1881), S. 376–381, hier S. 380, wohl nach ANONYMUS, *Lausitzisches Magazin*, St. 24 (1777), S. 396–399. Weitere, nahezu identische Schilderung von ANONYMUS (F. U. RG. z. L.), *Journal einer Lustreise in die Oberlausitz 1777*, in: JOHANN BERNOULLI (Hrsg.), *Sammlung kurzer Reisebeschreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder- und Menschenkenntniß dienender Nachrichten*, Bd. 1, Berlin 1781, S. 159–196, hier S. 186 ff. Vgl. CARL WILHELM AUGUST HERING, *Ueber einige Lehn-Privilegia des Marggraffthums Oberlausitz, besonders über das Privilegium des Vorritts*, Budißin 1777, S. 27 f.; BENJAMIN GOTTFRIED WEINART, *Lehnrecht des Markgraffthums Oberlausitz, aus Landes- und Provinzialgesetzen auch anderen öffentlichen Urkunden erläutert*, Bd. 1, Dresden/Leipzig 1805, S. 141 ff.; ANONYMUS, *Lausitzisches Magazin*, St. 22 (1777), S. 369–371.

³ ALEXANDER SCHUNKA, *Die Oberlausitz zwischen Prager Frieden und Wiener Kongreß (1635 bis 1815)*, in: JOACHIM BAHLCKE (Hrsg.), *Geschichte der Oberlausitz*, Leipzig 2004, S. 143–179, hier S. 152; JOHANN BENEDIKT CARPZOV, *Neueröffneter Ehrentempel Merkwürdiger Antiquitäten des Marggraffthums Ober-Lausitz*, Leipzig/Budissin 1719, S. 152. Zum Begriff des Landes grundlegend OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien 1965, S. 165 ff., insbes. S. 180 ff.; WALTER SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, Dresden 1941, S. 12 ff. Zur (zumindest im Ergebnis zutreffenden) Einordnung der Oberlausitz als Land KARLHEINZ BLASCHKE, *Die geschichtliche Bedeutung der Oberlausitzer Landstände im 16. und 17. Jahrhundert*, in: JOACHIM BAHLCKE (Hrsg.), *Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Europa. Beziehungen – Strukturen – Prozesse*, Stuttgart 2007, S. 36–58, hier S. 39, 50; DERS., *Der verhinderte Staat. Ständeherrschaft und Staatlichkeit im Markgratium Oberlausitz*; in: DERS., *Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz. Gesammelte Aufsätze*, Görlitz/Zittau 2003, S. 138–160; neuerdings plädiert Lars-Arne Dannenberg für eine Neubewertung des Begriffs ‚Land‘ im Hinblick auf die Oberlausitz; siehe LARS-ARNE DANNENBERG, *War Bautzen eine Residenz? Überlegungen zu Ursprung und Genese einer Residenzstadt*, in: LENKA BOBKOVÁ/JANA KONVIČNÁ (Hrsg.), *Korunní země v dějinách českého státu III. Rezidenční a správní sídla v zemích České koruny ve 14.–16. století*, Praha 2007, S. 367–402, hier S. 387–389. Einen knappen Überblick über die Verfassungsgeschichte der Oberlausitz gibt GERHARD KÖBLER, *Historisches Lexikon der deutschen Länder*, München 1999, S. 442 f. m. w. N.

⁴ Vgl. Schriftverkehr zwischen dem Landvogt und dem Kurfürsten in Vorbereitung des Vorritts bei WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 137 ff.

⁵ Der König von Böhmen war seit 1319 zugleich Markgraf der Oberlausitz, das Markgratium Oberlausitz Nebenland der Krone Böhmen (vgl. MARTIN REUTHER, *Verfassung und Verwaltung in der Oberlausitz bis zum Beginn des Sechsstädtebundes 1346*, in: DERS. (Hrsg.), *Oberlausitzer Forschungen. Beiträge zur Landesgeschichte*, Leipzig 1961, S. 81–107, hier S. 95 f.; HERMANN KNOTHE, *Urkundliche Beilagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: NLM 53 (1877/78), S. 161–421, hier S. 225 f.).

ein Hengstmäßiges Pferd sitzen mag; Wann er dasselbige vor dem Landvoigt erzeiget, soll er alsdenn auch Macht haben, seine Güter [...] zu verkauffen, männigliches unvermindert.“⁶ Wer sich erfolgreich dem Vorritt unterzog, durfte, obwohl erbenlos, frei über das Lehnsgut zugunsten Dritter verfügen. Ferdinand I. verzichtete damit auf das lehnherrliche Recht des Heimfalls bei Tod des Vasallen.⁷

Auch schon vor Erteilung des Privilegs 1544 fanden Vorritte mit derselben lehnrrechtlichen Folge statt, jedoch vor den Hofgerichten zu Bautzen oder Görlitz und aufgrund einzelfallabhängiger Erlaubnis.⁸ So berichtet das Bautzener Hofgerichtsbuch von einem Vorritt des Anthonius v. Schreibersdorf aus dem Jahr 1529, wofür Ferdinand I. eine besondere „Zulassung“ erteilte.⁹ Der Vorritt fand 1780 letztmalig statt. Anders als etwa von A. Schunka angenommen,¹⁰ sind zwischen 1544 und 1780 nicht etwa nur fünf, sondern eine größere Anzahl weiterer Vorritte sicher nachweisbar. Im 16. Jahrhundert¹¹ erfolgten Vorritte sogar deutlich häufiger als im 17. und 18. Jahrhundert¹².

⁶ Urkunde vom 25. Februar 1544, abgedruckt *Corpus Juris provincialis Marchionatus Lusatie superioris* [...], Budißin 1715 (künftig: *Corpus Juris provincialis*), S. 197 ff.; *Lusatia superior diplomatica*. [...], Hrsg. von NICKLAS SIGISMUND v. REDERN UND PROBISHAYN, Hirschberg 1724 (künftig: *Lus. sup. dipl. I*), S. 119; *Lusatia superior diplomatica continuata*. [...], Hrsg. von JOHANN CASPAR GEMEINHARDT, o.O. 1734 (künftig: *Lus. sup. dipl. II*), S. 69; *Corpus Juris Feudalis Germanici* [...], Bd. 2, Hrsg. von JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, Frankfurt (Main) 1727 (künftig: *Corpus Juris Feudalis II*), S. 690 ff.; *Collection derer den Statutum des Marggraffthums Ober-Lausitz* [...] die Landes-Verfassung betreffenden Sachen [...], Bd. 1, Budißin 1770 (künftig: *Kollektionswerk I*), S. 1026, Bd. 2, Budißin 1771, S. 1334; vgl. auch Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden, Bd. 2, Görlitz 1824 (künftig: *Urkundenverzeichnis II*), S. 161 f.; CARPZOW, Ehrentempel (wie Anm. 3), S. 153; HERING, Vorritt (wie Anm. 2), S. 17 f.

⁷ WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 98 ff., 130 ff.; KNOTHE, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 5), S. 356 f.; HERING, *Vorritt* (wie Anm. 2), S. 1 ff., 14 ff., 28; JOHANN GOTTLIEB FRENZEL, *Etwas von dem im Marggraffthum Oberlausitz eingeführten Rechte: Der Vorritt genannt*, Leipzig/Budißin 1777, S. 3 ff.

⁸ HERMANN KNOTHE, *Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom XIII. bis XVI. Jahrhundert*, Leipzig 1879, S. 33 f.; DERS., *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 5), S. 357.

⁹ „[...] dieweil er also geschickt gewest, das ehr, mit seinem ritterlichen Gewehr auf sein Roß gestiegen, also, daß man das Roß und Stegereif nicht gehalten, sein Schwerdt gezogen und wieder eingesteckt“; zit. nach JACOB GOTTLIEB KLOSS, *Etwas zur Historie des Vorritts*, in: *Lausitzisches Magazin* St. 10 (1778), S. 150.

¹⁰ SCHUNKA, *Oberlausitz* (wie Anm. 3), S. 152; so auch SCHEUFFLER, *Vorritt* (wie Anm. 2), S. 376 ff., 381; WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 135.

¹¹ 1545 verzeichnet das Bautzener Hofgerichtsbuch einen Vorritt, der allerdings nicht vor dem Landvogt, sondern vor dem Hofgericht zu Bautzen vollzogen wurde: „Bey diesem Gericht hat Nickel von Metzrad zum Förstchen seinen 4 Töchtern einer jeden 500 Mrk. ganghafter Münze zu väterlicher Ehesteuer und Mitgift in allen seinen Güthern gegeben und vermacht. Solche Gabe, demnach berührter Nikol von Metzrad sein Roß beschritten, durch Richter und Schöppen verkannt worden“; zit. nach KLOSS, *Historie* (wie Anm. 9), S. 151. Es vollzogen in Bautzen den Vorritt außerdem z.B. 1562 Ludwig v. Rosenhagen, 1563 Seifart v. Rabenau, Hans v. Belbitz und Joachim v. Gersdorff sowie 1564 Heinrich v. Rosenhagen, Siegmund v. Rosenhagen und Nicol v. Tschirnhaus (vgl. KNOTHE, *Rechtsgeschichte* [wie Anm. 5], S. 357). Für das Jahr 1565 sind in Görlitz zahlreiche Vorritte innerhalb weniger Tage verbürgt, von denen mindestens einer jedoch misslang: „Hoc anno den 10. Nov. kommt der Landvoigt [...] nach Görlitz und hält folgende Tage einen Landtag. Allda sollten etliche Edelleute, so nicht Lehns-Erben hatten ihre Mannschaft beweisen, und die Rosse beschreiben. Wie denn ein Eberhard von Küpper im Harnisch samt dem Roß vor Michael Schmidts Hause gewesen, und allda aufsitzen wollen. Es ist aber dieser actus nicht fortgegangen: aus 3 Ursachen, 1) sollte er seyn geritten kommen; 2) sollte er haben einen ganzen Küras, und nicht einen schlechten Dratharnisch; zum 3) wäre das Roß zu schwach, er sollte haben einen hengstmässigen Gaul“; zit. nach KLOSS, *Historie* (wie Anm. 9), S. 151.

¹² Assmus v. Gersdorff auf Holscha tat am 5. Februar 1626 den Vorritt: „1.) Ist der von Gersdorff auf Holscha mit einem zu Dreßden geschlagenen Küras, davon die Pressalien bis über die Knie und Ellenbogen gereicht, angethan, und mit einem Degen begürtet gewesen. 2.) Hat er ein hengstmäßiges Apfelgraues, gesattelt, gezäumtes, von Herrn Peter von Gersdorff, weiland auf Kotitz seel. erhaltenes Pferd, und die Pistolen am Sattel vor sich gehabt. 3.) Ist er aus seinem Quartier, welches er den Domturm gegen über, neben dem Closterhause bey einem Schneider, Hohlfeld genannt, gehabt hat, in oben gedachten Küras aufgesessen, und von dar durch die Schloßgaß auf die Schloßbrück durch das Thor, welches zur Linken ein Thurm stehet, ein wenig auf das Gehöfe, alsdann vom Pferd ab und wieder aufgesessen, hat darnach seinen Degen ausgezogen und wieder eingesteckt, damit wieder in vollem Küras seinen Weg nach seinem Quartier zurückgenommen“; Bericht bei WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 135 f.; vgl. auch HERING, *Vorritt* (wie Anm. 2), S. 21, Anm. c; FRENZEL, *Vorritt* (wie Anm. 7), S. 12 f. Über denselben Vorritt wird berichtet, dass Gersdorff sich „auf sein Hengst-Roß geschwungen, seinen Banddegen ausgezogen mit demselben unterschiedene Luftstreiche gethan, und alsdann wieder in die Scheide gesteckt“; zeitgenössischer Bericht abgedruckt u.a. bei CARPZOW, *Ehrentempel* (wie Anm. 3), S. 156 f. Die Bestätigung der daraus folgenden Rechte durch den Oberamtsverwalter erfolgte mit

Mit dieser Arbeit wird der Oberlausitzer Vorritt in seiner rechtssymbolischen und damit rechtshistorischen¹³ Bedeutung in das Blickfeld gerückt. Dazu erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über die Grundlagen der Rechtssymbolik, insbesondere über die Begriffe Rechtsritual und Zeremoniell. Dann wird auf das lehnrechtliche und verfassungsgeschichtliche Umfeld bei Auftreten und im weiteren Verlauf der Ausübung des Vorrittes eingegangen, um schließlich zu versuchen, unter Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse den Oberlausitzer Vorritt in die Rechtssymbolik einzuordnen.

Ritual und Zeremoniell in der Rechtssymbolik

Die Rechtssymbolik¹⁴ umfasst sowohl gegenständliche Symbole als auch symbolhafte Handlungen.¹⁵ Rechtssymbol ist somit auch jede sinnlich wahrnehmbare Handlung des Rechtslebens, die über die symbolisierte Sache hinaus einen weiterführenden rechtlichen Sinn aufweist.¹⁶ Rechtssymbole können sowohl das Ritual als auch das Zeremoniell darstellen.¹⁷

Der Begriff Ritual

Ritual wird von Sanskrit *ṛtá* und dem lateinischen Wort *ritus* abgeleitet, was zunächst die Ordnung schlechthin zwischen den Menschen beziehungsweise die hergebrachte

Urkunde vom 18. April 1627 (vgl. Corpus Juris Feudalis II, S. 699). Am 11. November 1670 unterzog sich Johann Christoph v. Warnsdorff auf Obertaubenheim und Tauchritz wegen des Ritterguts Tauchritz dem Vorritt sogar in Gegenwart des Landesherrn: „Er [Warnsdorff – H.v.S.] wagte es [den Vorritt – H.v.S.] aber an gedachtem Tage, und zwar in des Durchlauchtigsten Churfürsten Johannis Georgii II. als Marggrafen in Ober-Lausitz, und Dero Herrn Vettern, auch anderer hoher Standes-Personen Gegenwart, und sprang in schneller Geschwindigkeit mit dem Küras und Casquet [...] auf seinen munteren Hengst.“ 1671 leistete Freiherr Maximilian v. Schellendorf wegen der Standesherrschaft Königsbrück den Vorritt; vgl. zum Ganzen CARPZOV, Ehrentempel (wie Anm. 3), S. 156f. Am 25. November 1777 erfolgte der Vorritt des Grafen Hoym (vgl. Anm. 1) und am 2. April 1780 der des Heinrich Siegfried v. Schönberg auf Steinitz (vgl. den knappen Bericht, abgedruckt Lausitzisches Magazin, St. 2 [1781], S. 20f.).

¹³ Wilhelm Ebel meinte, bei der „gemütvollen“ Symbolforschung handele es sich nicht um den „eigentlichen Auftrag“ der Rechtsgeschichte; vgl. WILHELM EBEL, Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht, in: DERS., Probleme der Deutschen Rechtsgeschichte, Göttingen 1978, S. 257–279, hier S. 262). Dieser Befund folgt wohl daraus, dass Rechtssymbole im Zeitalter des positiven Rechts als „metajuristische“ Erscheinungen angesehen werden (vgl. KARL V. AMIRA/CLAUDIUS FRHR. V. SCHWERIN, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts, Teil 1, Berlin 1943, S. 9; BRUNNER, Land und Herrschaft [wie Anm. 3], S. 135f.). Wie anhand des Vorrittes gezeigt werden soll, kam Rechtssymbolen insbesondere im vorschriftlichen Recht des Mittelalters und auch noch im mittelalterlich geprägten Recht der Neuzeit (z. B. das Lehnrecht) maßgebliche, oftmals rechtsgestaltende Bedeutung zu.

¹⁴ Zur Forschungsrichtung Überblick bei ADALBERT ERLER, Art. „Rechtssymbolik“, in: DERS./EKKEHARD KAUFMANN u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bde. 1–5, Berlin 1971–2006 (künftig: HRG), Bd. 4, Sp. 381–384. Die Forschungsrichtung wird auch Rechtsarchäologie genannt, vgl. LOUIS CARLEN, Art. „Rechtsarchäologie“, in: HRG, Bd. 4, Sp. 268–272; DIETER WERKMÜLLER, Art. „Rechtsaltertümer“, in: HRG, Bd. 4, Sp. 265–268. JACOB GRIMMS Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1, Leipzig 1899 (vgl. zum Oberlausitzer Vorritt S. 134), sind bis heute grundlegend. Insbesondere für rechtssymbolische Handlungen sind immer noch maßgeblich AMIRA/SCHWERIN, Rechtsarchäologie (wie Anm. 13), zum Oberlausitzer Vorritt S. 85, 104). Weiterführende Nachweise bei HERMANN CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1962, S. XXIII ff. Den neuesten Forschungsstand repräsentieren WITOLD MAISEL, Rechtsarchäologie Europas, Wien/Köln/Weimar 1992, und der Sammelband von REINER SCHULZE (Hrsg.), Rechtssymbolik und Wertevermittlung, Berlin 2004.

¹⁵ ERLER, Art. „Rechtssymbolik“ (wie Anm. 14), Sp. 383; CARLEN, Art. „Rechtsarchäologie“ (wie Anm. 14), Sp. 271.

¹⁶ ERLER, Art. „Rechtssymbolik“ (wie Anm. 14), Sp. 383.

¹⁷ AMIRA/SCHWERIN, Rechtsarchäologie (wie Anm. 13), S. 60 ff., 63.

Weise der Religionsausübung bezeichnete.¹⁸ Um die Begriffsdefinition bemüht sich seit jeher vor allem die Soziologie. Max Weber erkannte, dass „die Innehaltung des faktisch ‚gewohnt‘ Gewordenen ein überaus starkes Element [...] allen Gemeinschaftshandeln“ sei.¹⁹ Ritual ist nach N. Luhmann eine von vornherein vorbestimmte Folge festgelegter Handlungen.²⁰ Rituale bieten sich daher zur Regelung von Regelmäßigkeit und Gleichmäßigkeit in der Kommunikation an.²¹

Rechtshistorisch erscheint das Ritual als so genanntes Rechtsritual²² im Spannungsfeld zwischen Recht und Form, zwischen „Rechtsgehalt und Rechtsgestalt“²³. Nach N. Luhmann und W. Ebel lässt sich die Entwicklung des Rechts in die Epoche des „archaischen Rechts“ und des Rechts der frühneuzeitlichen beziehungsweise modernen Gesellschaft einteilen, je nachdem, ob ausdifferenzierte rechtliche Entscheidungsverfahren bereits bestanden oder nicht. Die Unterscheidung erfolgt anhand der Bedeutung des Formalismus, mithin des Rituals im Recht.²⁴ Das archaische Recht war gekennzeichnet von Selbstverständlichkeit und Alternativlosigkeit entsprechend der geringen Komplexität der archaischen Gesellschaftsstruktur überhaupt.²⁵ Mangels positiver Rechtsbegriffe in einer rein oralen Gesellschaft diente das Ritual zur Stabilisierung und zum Schutz des Rechts vor Willkür und Belieben, indem durch regel- und gleichmäßiges Handeln Rechtsgewohnheiten²⁶ geschaffen wurden.²⁷ Erst und ausschließlich durch das nach außen wirkende Ritual konstituierte sich das Recht, ungeachtet innerer Beweggründe und Willensvorgänge. Die Wirksamkeit der Rechts-handlung war abhängig vom fehlerlosen Ablauf des wahrnehmbaren und wahrgenommenen Rechtsritus.²⁸ Das Ritual ersetzte also den Rechtsbegriff. Mit W. Ebel ist „die Form die älteste Norm“.²⁹

Auch in der rechtlich ausdifferenzierten Gesellschaft ab der frühen Neuzeit behielten Rituale rechtliche Bedeutung, soweit sie sich auf den (geschriebenen) Rechtsinhalt

¹⁸ BERNHARD REHFELDT, *Recht und Ritus*, in: HANS CARL NIPPERDEY u. a. (Hrsg.), *Das deutsche Privatrecht in der Mitte des 20. Jahrhunderts*, Bd. 1, Berlin/Tübingen/Frankfurt (Main) 1956, S. 45–61, hier S. 45, Anm. 1; WOLFGANG PFEIFER, *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, Band 2: M–Z, Berlin ²1993, Art. „Ritus“; im Deutschen Wörterbuch, begr. von JACOB UND WILHELM GRIMM, Bde. 1–31, Leipzig 1859–1956 (künftig: DWB) nicht behandelt.

¹⁹ MAX WEBER, *Rechtssoziologie*, hrsg. von JOHANNES WINCKELMANN, Neuwied ²1967, S. 81.

²⁰ NIKLAS LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt (Main) ¹1997, S. 38 f., 40 f. Dem Ritual ist mit LUHMANN der Verfahrensbegriff gegenüberzustellen: Verfahren beginnen mit offenen Möglichkeiten und führen trotzdem zu bindenden Entscheidungen im Verfahren selbst. Innerhalb des Verfahrens wird „Komplexität“, also die Gesamtheit alles Möglichen, allmählich durch Kommunikation „reduziert“.

²¹ NIKLAS LUHMANN, *Rechtssoziologie*, Opladen ³1987, S. 148 ff., 154.

²² Vgl. HANS-JOACHIM BECKER, Art. „Rechtsritual“, in: HRG, Bd. 4, Sp. 337–339.

²³ EBEL, *Recht und Form* (wie Anm. 13), S. 257; REHFELDT, *Recht und Ritus* (wie Anm. 18), S. 45 ff.

²⁴ LUHMANN, *Rechtssoziologie* (wie Anm. 21), S. 145 ff., 147 ff., 154; EBEL, *Recht und Form* (wie Anm. 13), S. 266 ff.

²⁵ LUHMANN, *Rechtssoziologie* (wie Anm. 21), S. 148 ff., 152, 154.

²⁶ Zum Begriff GERHARD DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem*, in: DERS. u. a. (Hrsg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992, S. 21–66.

²⁷ WOLFGANG SELLERT, *Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht*, in: HEINZ DUCHARDT/GERT MELVILLE (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation im Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 29–47, hier S. 30 f., 36; DILCHER, *Rechtsgewohnheit* (wie Anm. 26), S. 50 ff.

²⁸ EBEL, *Recht und Form* (wie Anm. 13), S. 266 ff., 267; REHFELDT, *Recht und Ritus* (wie Anm. 18), S. 49 ff., 55 ff.; SELLERT, *Rechtsritual* (wie Anm. 27), S. 32; LUHMANN, *Rechtssoziologie* (wie Anm. 21), S. 160. Auf die überragende Bedeutung des Rituals für das archaische Recht verweist auch die Etymologie des Begriffs (REHFELDT, *Recht und Ritus* [wie Anm. 18], S. 45, Anm. 1).

²⁹ EBEL, *Recht und Form* (wie Anm. 13), S. 265.

selbst bezogen und diesen möglichst genau „sinnlich darstellten“. Damit sollte ein abstrakter Rechtsvorgang sichtbar zum Ausdruck gebracht werden.³⁰ Daneben dienten Rituale auch als reine Solennitäten, die die Wirkung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nach außen entfalten sollten, ohne dieses selbst symbolisch darzustellen. Hier kam es bloß darauf an, durch Vollzug des Rituals die Rechtshandlung für den rituell Handelnden selbst oder die Öffentlichkeit etwa zur späteren Bezeugungsfähigkeit wahrnehmbar zu machen.³¹ Solenne Rituale erlangten ab der frühen Neuzeit neue, eigenständige Bedeutung in der Form des Zeremoniells.³² In vielen Fällen enthielt ein Rechtsritual zugleich ganz unterschiedliche Sinngehalte.³³

Der Begriff Zeremoniell

Zeremoniell³⁴ leitet sich ab vom lateinischen *caerimonia*, was ursprünglich „religiöse Handlung“ oder „Feierlichkeit“, später die „Gesamtheit der regelhaften Vorschriften bei feierlichen Handlungen“ insbesondere am Hof bedeutete.³⁵ Die Begriffsbildung erfolgte ausgehend vom burgundischen Hof im Zusammenhang mit dem Wunsch der feudalen, hierarchisch gegliederten Gesellschaft³⁶ Alteuropas nach Darstellung und Reproduktion.³⁷ Auch das Zeremoniell bedient sich des Rituals, jedoch zu einem repräsentativen Zweck. Es ist mithin der „Inbegriff derjenigen Regeln, welche die äußeren Formen von sich wiederholenden, in erster Linie darstellenden Handlungen bei [...] repräsentativen Anlässen [...] festlegen“.³⁸

Die feudale Gesellschaft war geprägt vom Begriff der Herrschaft³⁹, der charakterisiert ist durch seine Anbindung an das Recht.⁴⁰ In der ständisch-hierarchisch geglieder-

³⁰ AMIRA/SCHWERIN, Rechtsarchäologie (wie Anm. 13), S. 62 f.; EBEL, Recht und Form (wie Anm. 13), S. 262 f.

³¹ AMIRA/SCHWERIN, Rechtsarchäologie (wie Anm. 13), S. 63; EBEL, Recht und Form (wie Anm. 13), S. 262 f.; REHFELDT, Recht und Ritus (wie Anm. 18), S. 58.

³² Siehe unten B. II.

³³ AMIRA/SCHWERIN, Rechtsarchäologie (wie Anm. 13), S. 63.

³⁴ GERD ALTHOFF, Art. „Zeremoniell“, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1677–1680; MILOS VEC, Art. „Zeremonialrecht“, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1673–1677.

³⁵ DWB, Bd. 2, Art. „Cereemonie“, „Cereemonisch“, DWB, Bd. 31, Art. „Zeremonie“, PFEIFER, Wörterbuch (wie Anm. 18), Art. „Zeremonie“.

³⁶ Zum Begriff des Feudalismus vgl. KARL KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Bis 1250, Köln/Weimar/Wien 122005, S. 281 ff. m. w. N. Zum Begriff der Stände als sozialer Kategorie in Abgrenzung zum Begriff der Reichs- und Landstände als Repräsentativorganen ADOLF LAUFS/ADOLF EICHENER, Art. „Stände, Ständewesen“, in: HRG, Bd. 4, Sp. 1901–1910.

³⁷ GERRIT JASPER SCHENK, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 16 ff.; ANDRÉ HOLENSTEIN, Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: KLAUS GERTEIS (Hrsg.), Aufklärung 6 (1992), H. 2: Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, S. 21–46, hier S. 21 f.

³⁸ SCHENK, Zeremoniell (wie Anm. 37), S. 67 f.

³⁹ Überblick bei KARL KROESCHELL, Art. „Herrschaft“, in: HRG, Bd. 2, Sp. 104–108. Grundlegend BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 3), S. 111 ff., 113; SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 114 ff.; dagegen KARL KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1980; vgl. zum Forschungsstand und Meinungsstreit über Wurzel und Bestimmung dieses verfassungsgeschichtlich so maßgeblichen Begriffs KROESCHELL, Rechtsgeschichte I (wie Anm. 36), S. 302 ff. m. w. N.; DERS., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, Opladen 1992, S. 157 ff.

⁴⁰ Im Gegensatz zum Begriff der Macht; BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 3), S. 116; 120 ff.; CHRISTA ORTMANN/HEDDA RAGOTZKY, Minnesang als „Vollzugskunst“. Zur spezifischen Struktur literarischen Zeremonialhandelns im Kontext höfischer Repräsentation, in: HEDDA RAGOTZKY/HORST WENZEL (Hrsg.), Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, Tübingen 1990, S. 227–257, hier S. 229 f.; ausführlich zur Abgrenzung Herrschaft – Macht OTTO BRUNNER, Der Historiker

ten Gesellschaft⁴¹ übten Herrschaftsträger je nach Art des betreffenden Herrschaftsverhältnisses Herrschaftsrechte gegenüber, aber gerade auch für die Beherrschten aus. Sie „repräsentierten“ im Rechtssinne die von ihnen Beherrschten diesen selbst gegenüber sowie gegenüber anderen Herrschaftsträgern; dies jedoch nicht als Stellvertreter, sondern aus eigenem Recht.⁴²

Solche Herrschaftsausübung konnte nur in der Öffentlichkeit vonstattengehen, da ihr mit J. Habermas der „Typus“ der „repräsentativen Öffentlichkeit“ anhaftete.⁴³ Es bestand ein „immanenter Zusammenhang zwischen Herrschaftsbeziehungen und ihrer Darstellung“⁴⁴. Hier griff das Zeremoniell, das in der Lage war, durch Entfaltung von Feierlichkeit, Pracht und Stärke die differenzierten Verhältnisse der Über- und Unterordnung, der Huld und Anerkennung, aber auch der Gleichrangigkeit zwischen den Teilnehmern und Zuschauern auszudrücken.⁴⁵ Durch die Wiederholungshäufigkeit und Feierlichkeit des Zeremoniells vergewisserten sich Herrscher und Beherrschte gemeinsam der rechtlichen Grundlagen des Herrschaftsverbandes und der Legitimität des betreffenden Herrschaftsverhältnisses.⁴⁶ Zeremoniell wirkte „affirmierend und stabilisierend“.⁴⁷

Das rechtshistorische Umfeld des Vorrittes

Lehnrechtliche Bedeutung des Vorrittes

Das Recht des Sachsenspiegels und das Sächsisch-Magdeburgische Recht konnte sich auch in der Oberlausitz ohne Rücksicht darauf durchsetzen, dass Teile von ihr zeitweise zur Krone Böhmen gehörten.⁴⁸ Dem besonderen Oberlausitzer Lehnrecht liegt das sächsische Lehnrecht zugrunde.⁴⁹ Dies ergibt sich insbesondere aus der maßgeblichen⁵⁰ Rechtsquelle für das besondere Lehnrecht der Oberlausitz: Das Privileg Kaiser Maximilians I. wegen der gesamten Hand vom 9. August 1575⁵¹ spricht vom sächsischen Recht als „dieser Ort Land-üblichen gebräuchlichen Rechtens-Raitung“ und

und die Geschichte von Verfassung und Recht, in: THEODOR SCHIEDER/THEODOR SCHIEFFER (Hrsg.), *Historische Zeitschrift* 209 (1969), S. 1–16, hier S. 3 ff.

⁴¹ Vgl. LAUFS/EICHENER, Art. „Stände, Ständewesen“ (wie Anm. 36), Sp. 1901 ff.

⁴² JÜRGEN HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt (Main) 1996, S. 59 f., 61, 65; ILSE REITER, Art. „Repräsentation“, in: HRG, Bd. 4, Sp. 906–908.

⁴³ HABERMAS, *Strukturwandel* (wie Anm. 42), S. 58 ff., 60 ff., 64 f.

⁴⁴ HOLENSTEIN, *Herrschaftszeremoniell* (wie Anm. 37), S. 21 f.; SCHENK, *Zeremoniell* (wie Anm. 37), S. 65 ff., 76.

⁴⁵ ALTHOFF, Art. „Zeremoniell“ (wie Anm. 34), Sp. 1677 ff.; VEC, Art. „Zeremonialrecht“ (wie Anm. 34), Sp. 1673 ff.

⁴⁶ HOLENSTEIN, *Herrschaftszeremoniell* (wie Anm. 37), S. 21 f.

⁴⁷ ALTHOFF, Art. „Zeremoniell“ (wie Anm. 34), Sp. 1677.

⁴⁸ WALTER BECKER, *Magdeburger Recht in der Lausitz. Sein Geltungsbereich und seine Denkmäler*, Stuttgart 1931, S. 1 ff.; GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHER, *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa*, Weimar 1942, S. 116 ff.; REUTHER, *Verfassung* (wie Anm. 5), S. 82 f., 84; Zum Recht des in Böhmen neben dem Sachsenspiegel verbreiteten Schwabenspiegels unten.

⁴⁹ BECKER *Magdeburger Rechte* (wie Anm. 48), S. 85 ff.; Vgl. aus der zeitgenössischen Literatur: GOTTLIEB JEREMIAS BEHRNAUER, *Etwas von der Gerichts- und Rechts-Verfassung des Marggrafthums Oberlausitz, besonders denen Chefs der beyden Aemter Budißin und Görlitz*, Görlitz 1779, S. 20 ff.; WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 7 f., der jedoch äußert, dass wegen der Zugehörigkeit zu Böhmen zuweilen von den sächsischen Lehnsgewohnheiten abgewichen worden sein soll. Rechtsbelehrungen in Lehnssachen wurden stets – zumindest bis 1547 – bei Schöppenstühlen eingeholt, die sächsisches Recht anwendeten, insbesondere Dohna.

⁵⁰ WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 8.

⁵¹ *Corpus Juris provincialis*, S. 451 ff., *Kollektionswerk I*, S. 1032.

wendet sächsische Rechtssätze auf das Oberlausitzer Lehnrecht an.⁵² Die kurfürstliche Lehnordnung von 1653 nimmt an mehreren Stellen auf das Sächsische Land- und Lehnrecht als landesübliches Recht Bezug.⁵³

Der Schwerpunkt der Lehnspflichten des Vasallen gegenüber dem Lehnsherrn im Rahmen des Lehnverhältnisses lag bei den Handlungspflichten.⁵⁴ Der Vasall musste dem Lehnsherrn mit „Rat und Tat“ (*consilium* und *auxilium*) zur Seite stehen.⁵⁵ Das *auxilium* bestand hauptsächlich aus dem ritterlichen Kriegsdienst zu Pferde, wobei zu dieser Pflicht gehörte, in bestimmter Ausrüstung und Rüstung zu erscheinen, um dem Lehnsherrn zur Seite zu stehen.⁵⁶ Die Vasallen in der Oberlausitz traf die Pflicht, sich mit einer bestimmten Anzahl „Ritterpferden“, also in genau festgelegter Weise auf eigene Kosten rittermäßig ausgerüsteten Pferden und Mannschaft zur Unterstützung des Landesherrn aufzubieten.⁵⁷ Diese Pflicht wurde, auch nachdem die Ritterdienste militärisch sinnlos geworden waren, niemals durch Zahlung einer Geldsumme abgelöst.⁵⁸

Landrecht und Lehnrecht des Sachsenspiegels sahen die Veräußerung und Vererbung von Eigen beziehungsweise von Lehen grundsätzlich zwar vor.⁵⁹ Dies galt auch im besonderen Lehnrecht der Oberlausitz, wo grundsätzlich Lehen veräußert und vererbt werden durften.⁶⁰ Das sächsische Landrecht war jedoch geprägt von der bereits zu Lebzeiten des Eigentümers bestehenden erbrechtlichen Gebundenheit des Eigentums.⁶¹ Nach dem Sachsenspiegel-Landrecht konnte Eigen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Erbanwärters (Beispruchsrecht des Erben⁶²) vom Eigentümer veräußert werden.⁶³ Ssp.-Ldr. I 52, 2 machte davon und bezüglich beweglicher Sachsen unter folgender Voraussetzung eine Ausnahme: *Alle varende habe gibit der man ane erben gelob in allen steten unde lezit unde liet gut de wile her sich vermag, daz her begort mit eime swerte unde mit eime schilde uf ein ros komen mag von eime steine adir stocke einir dumellen ho, sunder mannes hulfe, daz man im daz roz unde den stegreif halde. Wenne her des nicht geton mag, so en mag*

⁵² Corpus Juris provincialis, S. 452. Bezüglich der Bestimmung des „siebenten Grades“ wird ausdrücklich auf das Landrecht verwiesen, vgl. Sachsenspiegel-Landrecht (künftig Ssp.-Ldr.) I 3 (Corpus Juris provincialis, S. 453).

⁵³ Corpus Juris provincialis, S. 455–457, 459, 460 f., 463; z. B. ausdrücklicher Verweis auf Ssp.-Ldr. I 3 (Corpus Juris provincialis, S. 459).

⁵⁴ FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1977, S. 88 ff. Dem standen insbesondere Unterlassungspflichten des Lehnsherrn gegenüber.

⁵⁵ KARL-HEINZ SPIESS, Art. „Lehnspflichten“, in: HRG, Bd. 2, Sp. 1722–1725, hier Sp. 1723.

⁵⁶ GANSHOF, Lehnswesen (wie Anm. 54), S. 91 f., 99 f.; SPIESS, Art. „Lehnspflichten“ (wie Anm. 55), Sp. 1723.

⁵⁷ WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 196 ff.; KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 402 ff. Die Vereinbarung vom 27. Juli/11. August 1550 zwischen König und Landschaft sah zunächst 173 in genau festgelegter Weise ausgerüstete Ritterpferde vor (Kollektionswerk I, S. 1028 ff.). Hierauf wurde ein so genanntes Musterregister angelegt, wonach jedes Rittergut eine bestimmte Anzahl an Ritterpferden stellen musste (abgedruckt bei BENJAMIN GOTTFRIED WEINART, Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggraffthümer Ober- und Niederlausitz, Bd. 4, Leipzig 1798, S. 543 ff.).

⁵⁸ Das Angebot Kurfürst Friedrichs August I., des Starken, 1704, die Ritterdienste gegen Zahlung von 50 Gulden pro Ritterpferd abzulösen, wurde abgelehnt; Schreiben abgedruckt bei WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 197 f. a. E.

⁵⁹ Zur Vererbung von Eigen z. B. Ssp.-Ldr. I 4 ff. und von Lehen z. B. Sachsenspiegel-Lehnrecht (Ssp.-Lr.) 21,3; zur Veräußerung von Eigen z. B. Ssp.-Ldr. I 8 f. und von Lehen z. B. Ssp.-Lr. 37, 1; 39, 3; 68, 3; Ssp.-Ldr. I 9,2;

⁶⁰ WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 75 ff., 98 ff.; HERING, Vorritt (wie Anm. 2), 14 ff.

⁶¹ Zum Erbrecht des Sachsenspiegel-Landrechts RICHARD SCHRÖDER/EBERHARD FRHR. V. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin/Leipzig 1932, S. 820 ff.; CONRAD, Rechtsgeschichte I (wie Anm. 14), S. 414 ff., insb. 415.

⁶² Siehe nächsten Abschnitt.

⁶³ Vgl. insbesondere Ssp.-Ldr. I 52, 1, 3. Dagegen § 1922 I BGB, wonach Verfügungen, insbesondere die vorweggenommene Erbfolge ohne Weiteres zulässig sind (vgl. WOLFGANG EDENHOFER, in: OTTO PALANDT (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, München 66/2007, § 1922, Rnrm. 3 ff.).

*er geben noch lien noch lazen, daz herz ieneme mit entpherne, der ez wartende iz nach sime tode.*⁶⁴

Das Privileg über den Vorritt stellte deutlich höhere Anforderungen an den Kandidaten als die Pferdprobe nach Ssp.-Ldr. I 52,2. Beim Vorritt entfielen die Erleichterungen durch Gehaltenwerden von Pferd und Steigbügeln. Der Kandidat musste in „seinem Kürass von der Erden auf das Pferd sitzen“. Das Pferd musste „hengstmäßig“ sein.⁶⁵

Nach dem Sachsenspiegel-Lehnrecht erfuhr auch das Recht zur Veräußerung eines Lehens eine entscheidende Einschränkung, soweit abzusehen war, dass der Vasall keinen leiblichen Sohn haben würde. Dritte (insbesondere Töchter oder andere nahe, nicht in gerader Linie Verwandte) waren nach sächsischem Lehnrecht vom Erbe ausgeschlossen, da dieses unter Ausschluss der gewillkürten Erbfolge⁶⁶ nur den leiblichen Sohn des Vasallen begünstigte.⁶⁷ Der Lehnsherr hatte das Recht, bei Tod des insoweit erbenlosen Vasallen (Mannfall) das Lehnobjekt einzuziehen (Heimfallsrecht⁶⁸). Der Lehnsherr wurde damit bereits zu Lebzeiten des erbenlosen Vasallen zum Anwärter auf das Lehen.⁶⁹ Die Vererbung oder die Veräußerung an Dritte insbesondere im Wege der vorweggenommenen Erbfolge⁷⁰ war ohne Zustimmung des Lehnsherrn unzulässig.⁷¹ Eine Regelung ähnlich Ssp.-Ldr. I 52, 2 findet sich im Sachsenspiegel-Lehnrecht nicht.

Obwohl sich in den neu entstandenen Territorialstaaten ab dem späten Mittelalter von den alten Stammesrechten jeweils abweichende Lehnrechte entwickelten,⁷² galt das allgemeine sächsische Lehnrecht in der Oberlausitz zunächst fort,⁷³ so auch die strengen Grundsätze über das Heimfallsrecht.⁷⁴ Eine abweichende, ausdrücklich nur an den Oberlausitzer Adel⁷⁵ gerichtete abstrakt-generelle Rechterweiterung⁷⁶ brachte erstmals das Privileg von 1544, womit denjenigen ohne Sohn, die unverschuldet in Vermögensverfall gerieten oder die sich erfolgreich dem Vorritt unterzogen, unter Verzicht auf das Heimfallsrecht das Recht zur (die Erbfolge vorwegnehmenden) Veräu-

⁶⁴ Ssp.-Ldr. I 52, 2; vgl. auch Görlitzer Rechtsbuch 45 § 6.

⁶⁵ Wie „hengstmäßiges“ Pferd und Kürass beschaffen sein mussten, war äußerst streitig, wobei immer unstreitig das Recht des Sachsenspiegels beziehungsweise sächsisches Volksrecht als Auslegungshilfe herangezogen wurde, vgl. HERING, Vorritt (wie Anm. 2), S. 23 ff.; FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 8 ff.

⁶⁶ Vgl. z. B. Ssp.-Ldr. II 30.

⁶⁷ Vgl. insbesondere Ssp.-Lr. 6, 2; 21, 3; ausführlich CARL GUSTAV HOMEYER, Sachsenspiegel, Bd. 2: Der Auctor V. de Beneficiis, das Görlitzer Rechtsbuch und das System des Lehnrechts, Berlin 1844, S. 448 ff.

⁶⁸ WERNER OGRIS, Art. „Heimfallsrecht“, in: HRG, Bd. 2, Sp. 51–55; vgl. Ssp.-Lr. 55, 1; 57, 2.

⁶⁹ OGRIS, Art. „Heimfallsrecht“ (wie Anm. 68), Sp. 54 f. m. w. N. zum Streitstand bezüglich der Natur der Rechtsstellung des Lehnsherrn.

⁷⁰ Vgl. etwa Ssp.-Lr. 37, 1.

⁷¹ Vgl. HOMEYER, Sachsenspiegel II (wie Anm. 67), S. 445 f.

⁷² HEINRICH MITTEIS (Begr.)/HEINZ LIEBERICH (Bearb.), Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 295 f.

⁷³ WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 75 ff., 82 f., 98 ff., 102 f.

⁷⁴ HERING, Vorritt (wie Anm. 2), S. 16 f.; WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 130 ff.

⁷⁵ Das Privileg richtete sich nach dem Wortlaut des Rubrums der Urkunde ausdrücklich nur an die Angehörigen des Herren- und Ritterstandes (Corpus Juris provincialis, S. 197). Die Urkunde spricht gerade nicht – wie sonst üblich – Geistlichkeit, Adel und Städte gleichermaßen als Landstände an; vgl. Nachweise bei BLASCHKE, Staat (wie Anm. 3), S. 145 f.

⁷⁶ Bereits zuvor hatten jedoch einzelne Familien schon weitergehende Rechte erhalten, so etwa die Familie v. Salza 1519 durch ein Privileg König Ludwigs von Ungarn wegen der gesamten Hand (Urkunde im Familienarchiv, Rep. A. Loc. IV. No 30a., jetzt Archivverbund Bautzen, Gutsherrschaft Wüschke). Das Privileg über den Vorritt von 1544 berührte ausdrücklich nicht die Rechtspositionen dieser Familien.

ßerung des Lehnsgutes an Dritte eingeräumt wurde.⁷⁷ Eine Verwandlung des Lehens in Erbe bei erfolgreichem Vorritt sah das Privileg jedoch nicht vor.⁷⁸

Weinart meinte zu Recht, dass Ssp.-Ldr. I 52, 2 als Vorbild für das Privileg über den Vorritt gedient habe, ohne dies aber ausreichend begründet zu haben.⁷⁹ Das Privileg wird zunächst jedenfalls nicht auf den Regelungen des Schwaben- und Deutschenspiegels über die Pferdprobe beruht haben. Hauptgrundlage von Schwabenspiegel⁸⁰ und diesem zugrunde liegenden Deutschenspiegel⁸¹ ist eine oberdeutsche Sachsenspiegelübersetzung.⁸² Die Regelungen des Deutschen-⁸³ und Schwabenspiegels⁸⁴ über die Pferdprobe haben Ssp.-Ldr. I 52,2 als Vorlage.⁸⁵ Ssp.-Ldr. I 52, 2 liegt auch Görlitzer Rechtsbuch 45 § 6 zugrunde.⁸⁶ Der Schwabenspiegel war in den nördlichen Nebenländern Böhmens nicht gebräuchlich.⁸⁷ Dies deutet darauf, dass die Pferdprobe durch den Sachsenspiegel in der Oberlausitz bekannt wurde. Die späteren böhmischen lehnrechtlichen Privilegien, wie etwa das Privileg über die gesamte Hand von 1575, nahmen – wie oben gesehen – auf das in der Oberlausitz gebräuchliche Recht des Sachsenspiegels Rücksicht. Gegen eine Entlehnung des Vorrittes aus dem Schwaben- oder Deutschenspiegel spricht insbesondere, dass die Regelungen des Deutschen- und jedenfalls der Verkehrsfassungen des Schwabenspiegels über die Entsprechungen des Ssp.-Ldr. I 52,2 hinaus die Voraussetzung enthalten, dass der Kandidat nach dem Aufsitzen mit Schild und Schwert eine Meile zu reiten hatte (Dsp.-Ldr. 49,1: [...] *und eine mile geriten mag* [...]; Dsp.-Ldr. 71,11: [...] *unde geriten mac alles weges eine mile* [...]; Swsp.-Ldr. I 52 [Kurzform Km]: [...] *und ain meile gereiten mag* [...]). Diese Voraussetzung enthält das Privileg über den Vorritt gerade nicht, obwohl es, wie erörtert, im Übrigen im Vergleich mit der Pferdprobe die Hürden deutlich erhöhte.

Die *lex Alamannorum* 35, 1⁸⁸ und die *lex Bajuvariorum* 2. 10,1 (2,9)⁸⁹ enthalten zwar ebenfalls Regelungen über Pferdproben. Diese stehen aber in anderem rechtlichen Zusammenhang als das Privileg über den Vorritt.⁹⁰ Eine Entlehnung hieraus kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. Andere Volksrechte enthielten die Pferdprobe nicht.

⁷⁷ Corpus Juris provincialis, S. 198, Rn I. und II.; vgl. WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 102 ff.

⁷⁸ WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 144; BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 47.

⁷⁹ WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 134 f.

⁸⁰ Vgl. KARL AUGUST ECKHARDT (Hrsg.), Bibliotheca Rerum Historicarum. Land- und Lehnrechtsbücher 4: Schwabenspiegel Kurzform I und II. Fassungen Km, Kb, Ks, Aalen 1974 (künftig Swsp.-Ldr.); vgl. auch HARALD RAINER DERSCHKA, Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002.

⁸¹ Vgl. KARL AUGUST ECKHARDT/ALFRED HÜBNER (Hrsg.), Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum editi. Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel und ausgewählten Artikeln der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung, Hannover 1930 (künftig Dsp.-Ldr.); vgl. Schema auf S. XIII; ECKHARDT, Schwabenspiegel (wie Anm. 80), S. 29 mit Schema; DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 80), S. 5.

⁸² ECKHARDT/HÜBNER, Deutschenspiegel (wie Anm. 81), S. I.

⁸³ Dsp.-Ldr. 49, 1; 71,11.

⁸⁴ Swsp.-Ldr. I 52.

⁸⁵ DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 80), S. 50.

⁸⁶ Vgl. BUCHDA, Art. „Görlitzer Rechtsbuch“, in: HRG, Bd. 1, Sp. 1756.

⁸⁷ OTTO PETERKA, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Bd. 1: Geschichte des öffentlichen Rechtes und der Rechtsquellen in vorhussitischer Zeit, Reichenberg 1923, S. 155 ff.

⁸⁸ [...] *dum adhuc potens est et utilitatem regis facere, id est, exercitum gubernare, equum ascendere.*

⁸⁹ [...] *dum adhuc potest in iudicio contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare.*

⁹⁰ Beide Textstellen regeln die Voraussetzungen für den Fall, dass der Herzog auf Wunsch seines absetzungswilligen Sohnes beweisen musste, dass er noch fähig war, seinem Volk vorzustehen.

Entscheidend für eine Entlehnung des Oberlausitzer Vorrittes aus Ssp.-Ldr. I 52, 2 spricht jedoch, dass im Oberlausitzer Lehnrecht mit einer Ssp.-Ldr. I 52, 2 entsprechenden Regelung eine dem Landrecht des Sachsenspiegels vergleichbare Problematik gelöst werden sollte, soweit – wie hier – beim Lehnsherrn ein Bedürfnis für eine Lockerung des strengen Heimfallsrechts bestand. Ssp.-Ldr. I 52, 2 schwächte die starke Stellung des Erbanwärters bereits zu Lebzeiten des Eigentümers und hob damit ansonsten bestehende Verfügungsbeschränkungen auf. Im Sachsenspiegel-Lehnrecht wurde die Verfügungsbefugnis des Vasallen ebenfalls eingeschränkt, sofern bereits zu Lebzeiten des Vasallen abzusehen war, dass die Voraussetzungen für den Heimfall an den Lehnsherrn eintreten würden. Die insoweit auch im Lehnrecht bestehende Anwarterstellung des Lehnsherrn, die ebenfalls eine Verfügungsbeschränkung auslöste, wurde jetzt entsprechend Ssp.-Ldr. I 52, 2 mit dem Privileg über den Vorritt gelockert.

Der Adel erfuhr eine erneute Rechtserweiterung durch das Privileg König Maximilians I. wegen der gesamten Hand vom 9. August 1575, das wiederum bereits einzelnen Familien verliehene besondere Rechtspositionen unberührt ließ.⁹¹ Nunmehr durfte der Vasall zugunsten eines weiteren Verwandtschaftskreises ohne weiteres verfügen, und zwar an „alle und iede ihre nechste Schwerdmagen männlichen Stammes biß in siebenden Grad vermöge Sächsischen Rechts nach rechter Siebzahl“, das heißt an Verwandte innerhalb des siebenten Verwandtschaftsgrades gemäß Ssp.-Ldr. I 3,3.⁹² Das Privileg über den Vorritt von 1544 verlor bereits insoweit an praktischer Bedeutung.⁹³ Die Privilegien von 1544, insbesondere jenes bezüglich des Vorrittes, und 1575 wurden durch die kurfürstlich sächsische Lehnordnung von 1653 ausdrücklich bestätigt.⁹⁴ Ab Beginn des 17. Jahrhunderts⁹⁵ wurden Lehen jedoch immer häufiger und zahlreicher in Erbe verwandelt mit der Folge, dass der Eigentümer, auch wenn er erbenlos war, ohne weiteres frei über dieses zugunsten von Dritten (auf den Todesfall) verfügen durfte.⁹⁶ Auch dies ließ den Anwendungsbereich des Privileges über den Vorritt weiter schwinden.

Erfolgt vor Erteilung des Privilegs von 1544 die Vorritte noch vor dem Hofgericht, wurde danach der Landvogt für die Abnahme des Vorrittes zuständig. Das Lehnsgerecht⁹⁷ war ausschließlich zuständiges Gericht für alle Sachen, die das Lehnverhältnis oder das Lehnobjekt betrafen.⁹⁸ Grundsätzlich lag diese Gerichtsbarkeit in den Händen des Lehnsherrn selbst. Zu den Lehnspflichten und -rechten des Vasallen

⁹¹ Corpus Juris provincialis, S. 451 ff., insbes. 452; vgl. BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 46.

⁹² Corpus Juris provincialis, S. 453; vgl. WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 102 ff.; zur Belehnung zur gesamten Hand HOMEYER, Sachsenspiegel II (wie Anm. 67), S. 457 ff. Nach „Abgang des siebenden Grades“ lebte das Heimfallsrecht jedoch wieder auf (Corpus Juris provincialis, S. 453 a. E.).

⁹³ CARPZOV, Ehrentempel (wie Anm. 3), S. 156; FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 6 mit Verweis auf JACOB v. SALZA, Bericht von des Marggrafftums Oberlausitz, Aemtern, Bestellungen, Verrichtung und Verwaltungen, desselben Gericht und Rechte und anderen Laussitzischen Acten, 9 Teile, o. O., o. J. [ca. 1585], SLUB Dresden, Msc. Dresd. K. 76, Art. 1, Teil 37; Art. 5, Teil 7, der das Privileg über den Vorritt sogar für nicht anwendbar hielt.

⁹⁴ Vgl. Corpus Juris provincialis, S. 455 ff., 463; ausführlich zur kurfürstlichen Lehnordnung BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 44 ff.

⁹⁵ Vgl. Verzeichnis der in Erbe verwandelten Lehen, Lausitzisches Magazin 1768, S. 169.

⁹⁶ WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 144 ff.

⁹⁷ KARL-HEINZ SPIESS, Art. „Lehnsgerecht“, in: HRG, Bd. 2, Sp. 1714–1717.

⁹⁸ GANSCHOF, Lehnswesen (wie Anm. 54), S. 172.

gehörte es, vor dem Lehnsgerecht Recht zu stehen.⁹⁹ In der Oberlausitz bestanden Hofgerichte jeweils in Görlitz und Bautzen als adlige Standesgerichte¹⁰⁰, die auch in Lehnssachen zuständig waren.¹⁰¹ Das Hofgericht war besetzt mit einem vom Landvogt ernannten¹⁰² adligen Hofrichter und meist vier adligen Schöffen.¹⁰³ Der Landvogt nahm seit askanischer Zeit stets¹⁰⁴ als Vertreter des abwesenden Fürsten in der Oberlausitz die (ständestaatlich gebundenen) landes- sowie die lehnherrlichen Rechte wahr.¹⁰⁵ Die anfänglich wohl noch recht ausgeprägte Unabhängigkeit¹⁰⁶ des Hofrichters gegenüber dem Landvogt wandelte sich allmählich zu einer vollständigen Weisungsgebundenheit.¹⁰⁷

Verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Vorrittes

Nach 1319 fielen alle Teile¹⁰⁸ der Oberlausitz an die Krone¹⁰⁹ Böhmen.¹¹⁰ Bei seinem Regierungsantritt im Jahr 1526 als (erster habsburgischer) böhmischer König bekam es Ferdinand I. in der Oberlausitz mit einer inzwischen stark ausgeprägten ständischen Mitbestimmung zu tun, wobei die Sechsstädte (Bautzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau, Kamenz) die politischen Verhältnisse nahezu allein gestalteten.¹¹¹ In diese Zeit kurz vor dem Pönfall 1547 fallen die ersten Erwähnungen von Vorritten und die Erteilung des Privilegs über den Vorritt von 1544.

Nach W. v. Boetticher war wirtschaftlicher Hintergrund des Privilegs Ferdinands I. über den Vorritt, dem Oberlausitzischen Adel als Gesamtheit den Güterbesitz zu erhalten, indem der Vasall, der zwar über keinen Sohn, aber oftmals über zahlreiche sonstige Verwandtschaft verfügte, das Lehen an diese oder an nicht verwandte Standesgenossen veräußern konnte.¹¹² Der Adel war auf Naturalabgaben und Dienste aus den Lehngütern angewiesen. Er verlor diese wirtschaftliche Grundlage, je mehr die an Bargeld reichen Sechsstädte bisher in adligem Eigentum befindliche Lehngüter erwarben.¹¹³ H. Knothe sah das Privileg über den Vorritt, das vom 21. Februar 1544 datiert,

⁹⁹ SPIESS, Art. „Lehnsgerecht“ (wie Anm. 97), Sp. 1714 f.

¹⁰⁰ KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 313, 316; WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 51 ff.

¹⁰¹ BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 29 ff.; KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 315.

¹⁰² BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 29 f.

¹⁰³ KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 313. In Görlitz wurde das Amt des Hofrichters vom Amtshauptmann versehen.

¹⁰⁴ KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 183 ff., 229 f., 264 ff., 365 ff. Zeitweise gab es Landvögte sowohl in Görlitz als auch in Bautzen.

¹⁰⁵ Insbesondere auch das Recht der Belehnung; BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 10 ff., 12; KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 271 f., 275, 373.

¹⁰⁶ Vgl. KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 315, Anm. 4.

¹⁰⁷ Nachweise bei BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 29 ff.

¹⁰⁸ Land Bautzen mit Kamenz 1319, Land Görlitz 1329 und Land Zittau mit Lauban tatsächlich 1337, rechtlich 1346.

¹⁰⁹ Die Oberlausitz war nie Teil des Königreichs Böhmen, sondern nur der Krone Böhmen. Die Oberlausitz wurde als „selbständiger Teil des Reiches“ angesehen; vgl. REUTHER, Verfassung (wie Anm. 5), S. 82 m. w. N.

¹¹⁰ GERTRUD EVA SCHRAGE, Die Oberlausitz bis zum Jahr 1346, in: BAHLCKE, Geschichte der Oberlausitz (wie Anm. 3), S. 55–97, hier S. 90; REUTHER, Verfassung (wie Anm. 5), S. 94 ff.

¹¹¹ NORBERT KERSKEN, Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635), in: BAHLCKE, Geschichte der Oberlausitz (wie Anm. 3), S. 99–142, hier S. 99, 104 ff.; KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 310 f.

¹¹² BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 60.

¹¹³ KERSKEN, Oberlausitz (wie Anm. 111), S. 123 f.; KARLHEINZ BLASCHKE, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund als bürgerlicher Träger früher Staatlichkeit, in: DERS., Beiträge (wie Anm. 3), S. 50–60, hier S. 51 ff.; DERS., Staat (wie Anm. 3), S. 149 f.

in engem Zusammenhang mit der so genannten *decisio Ferdinanda*¹¹⁴ vom 8. Februar 1544.¹¹⁵ Mit der *decisio* strebte Ferdinand eine Klärung des Kampfes zwischen Adel und Sechsstädten um Obergerichtsbarkeit, Mitwirkungsrechte auf den Landtagen sowie Verteilung gegenüber dem Landesherrn bestehender Steuerpflichten an.¹¹⁶ Ferdinand I. versuchte mit der *decisio* ein letztes Mal vor dem Pönfall, friedlich einen politischen Ausgleich zwischen Land und Städten zu schaffen. Er wies dabei sogar Forderungen des Adels, die die Rechtsposition der Städte geschmälert hätten, zurück.¹¹⁷

Das Privileg über den Vorritt sollte nach H. Knothe dafür einen Ausgleich zugunsten des Adels schaffen, jedoch nicht zulasten der Städte, sondern zulasten des Lehnsherrn.¹¹⁸ Das Privileg über den Vorritt erscheint somit selbst als ein (letztes) diplomatisches Mittel, auf friedlichem Wege die Position des Adels unter Schonung der Städte zu stärken, um das politische Gleichgewicht innerhalb der Stände wiederherzustellen. Ferdinand I. bediente sich hierbei eines lehnrechtlichen Instruments zu einem Zeitpunkt, als sich die Verfassungswirklichkeit in der Oberlausitz bereits vollständig ständisch geprägt darstellte. Das Lehnrecht bestimmte in diesem Zeitraum aber immer noch die Rechte an den Lehnsgütern, die mehrheitlich in adligem Eigentum waren, und lag nicht in der Einflussphäre der Landstände und damit auch der Städte, sondern allein in der des Königs als Lehnsherrn. Auf diese Weise konnte der König wirkungsvoll den Zweck der Förderung des Adels ohne Benachteiligung, aber auch unter Umgehung des Widerstandes der Städte erreichen.

Mit der königlichen Strafaktion des Pönfalls¹¹⁹ wurde der Konflikt innerhalb der Landstände einseitig zulasten der Städte aufgelöst. Rechte, die in die Sphäre des Adels eingegriffen hatten, wurden nicht nur dauerhaft beseitigt,¹²⁰ sondern der Adel wurde jetzt auch durch Verleihung neuer Rechte bevorzugt.¹²¹ Die ständische Verwaltung wurde beim Oberamt in Bautzen, der adelig dominierten Oberbehörde, zentralisiert.¹²² Auch anhand der Übung des Vorrittes wird erkennbar, dass die Landstände nunmehr faktisch eine adlige Korporation darstellten. Anlässlich des Vorrittes des Freiherrn v. Schellendorf im Jahr 1671 wurde die Rüstung des Kandidaten auf ihre Stärke überprüft. Dazu schoss, was noch nie vorgekommen war, der Landvogt als landesherrlicher Vertreter mit einer Pistole auf den Kürass. Hierauf erhob sich hef-

¹¹⁴ Corpus Juris provincialis, S. 114 f.; Kollektionswerk II, S. 1296 ff.; Urkundenverzeichnis II, S. 161.

¹¹⁵ KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 356.

¹¹⁶ KERSKEN, Oberlausitz (wie Anm. 157), S. 124; KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 310 ff., 356.

¹¹⁷ Der Adel hatte etwa versucht, das bisher bestehende Stimmgleichgewicht zwischen Städten und Adel auf den Landtagen zu verschieben, indem er durch Unterteilung des Adels in Herren und Ritterschaft eine Zweidrittelmehrheit zu seinen Gunsten zu erreichen versuchte; vgl. KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 345 f.

¹¹⁸ KNOTHE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 5), S. 356 f.

¹¹⁹ Ausführlich zum Pönfall KARLHEINZ BLASCHKE, Der Pönfall der Oberlausitzer Sechsstädte, in: DERS., Beiträge (wie Anm. 3), S. 87–92; MATTHIAS HERRMANN, Der Pönfall der oberlausitzischen Sechsstädte und seine überregionale Einordnung, in: JOACHIM BAHLCHE/VOLKER DUDECK (Hrsg.), Welt – Macht – Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526–1635 (Ausst.-Kat. Städtische Museen Zittau), Görlitz/Zittau 2002, S. 97–110.

¹²⁰ So verloren sie dauerhaft etwa die Gerichtsbarkeit über den im Weichbild der Städte angesessenen Adel; vgl. BLASCHKE, Pönfall (wie Anm. 119), S. 92.

¹²¹ HERRMANN, Pönfall (wie Anm. 119), S. 102 ff.; BLASCHKE, Sechsstädtebund (wie Anm. 113), S. 58 f. In diesem Zusammenhang ist wohl auch das Privileg wegen der gesamten Hand von 1575 zu sehen (abgedruckt Corpus Juris provincialis, S. 451 ff.).

¹²² BLASCHKE, Pönfall (wie Anm. 119), S. 92; vgl. zur Behörde des Oberamts BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 1 ff.

tiger Protest der Landstände, die einen Eingriff in ihre Rechte behaupteten.¹²³ Die Landstände, zu denen ja formal auch die Sechsstädte gehörten, fühlten sich damit als Korporation in einem Recht, das allein dem Adel im Rahmen des Lehnverhältnisses zukam, eingeschränkt.

Auch nach Übergang der Oberlausitz an den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen 1635¹²⁴ blieben die Rechte der Stände erhalten.¹²⁵ Das Zeitalter des Absolutismus führte in der Oberlausitz nicht zu Eingriffen in die ständische Verfassung.¹²⁶ Es waren aber die gesamtpolitischen Entwicklungen, die die Oberlausitz enger an Dresden banden.¹²⁷ Sachsen betrieb nun eine Politik um Einfluss im Reich und in Europa.¹²⁸ Die oberlausitzischen Stände – bisher auf die Gestaltung der inneren Verhältnisse des Landes fixiert – hatten auf dieser Ebene keine eigenen Handlungsmöglichkeiten.¹²⁹ Mitglieder des oberlausitzischen Adels nahmen im Zuge der Aufblähung der kursächsischen Landesverwaltung ab dem späten 17. Jahrhundert¹³⁰ vermehrt kurfürstliche Dienste an.¹³¹ Mit Übergang von der Landesherrschaft zum modernen Staat erfuhr die Landesverwaltung auch in Sachsen¹³² strukturelle Veränderungen. Es entstand der auf Befehl und Gehorsam verpflichtete Beamte am Hof des Monarchen, der anders als im Lehnswesen keine Eigenberechtigung am Amt hatte.¹³³ In der Oberlausitz landgesessene Adlige bauten als höfische Beamte unabhängig von dem auf ständischer Organschaft¹³⁴ beruhenden Verhältnis und unabhängig vom fortbestehenden Lehnverhältnis zum Landesherrn somit eine dritte, völlig anders angelegte Beziehung auf.¹³⁵

¹²³ Vgl. Protestnote an den Landvogt und die darauf folgende Eingangsbestätigung des Oberamtschauptmanns, beides abgedruckt bei FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 23 f.

¹²⁴ Der Kurfürst wurde als „Kaiserlicher Kommissar“ bereits 1620 tatsächlicher Besitzer der Oberlausitz; vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Der Übergang des Markgraftums Oberlausitz von der Krone Böhmen an den Kurfürsten von Sachsen während des Dreißigjährigen Krieges, in: DERS., Beiträge (wie Anm. 3), S. 93–107, hier S. 101.

¹²⁵ Bereits das ständisch-föderative Modell der *Confederatio Bohemica* von 1619 hatte der Oberlausitz ihre bisherige Stellung gegenüber dem böhmischen König erhalten; dazu JOACHIM BAHLCKE, „Einen gar considerablen Platz in denen merkwürdigen Geschichten Deutschlands und des Königreiches Böhmen“. Die Stellung der Oberlausitz im politischen System der Böhmisches Krone, in: DERS./DUDECK, Welt – Macht – Geist (wie Anm. 119), S. 73–88, hier S. 79, 83 f. Mit dem Immissionsrecess zugunsten des Kurfürsten vom 13./23. Juni 1623 (*Corpus Juris provincialis*, S. 470 ff., 474; Kollektionswerk II, S. 1402) sowie dem darauf von ihm den Ständen gegenüber erteilten Revers vom 14./24. Juni 1623 (*Corpus Juris provincialis*, S. 476 f.; Kollektionswerk II, S. 1405) wurden den Ständen ihre bisherigen Privilegien, Rechte etc. bestätigt. Eine umfassende Bestätigung ihrer Rechte erfolgte durch den Kurfürsten mit der Generalkonfirmation vom 2. Oktober 1637 (Kollektionswerk II, S. 1419).

¹²⁶ BLASCHKE, Landstände (wie Anm. 3), S. 47; SCHUNKA, Oberlausitz (wie Anm. 3), S. 164 ff.

¹²⁷ SCHUNKA, Oberlausitz (wie Anm. 3), S. 151, 164 ff.

¹²⁸ RUDOLF KÖTZSCHKE/HELLMUT KRETSCHMAR, Sächsische Geschichte, Frankfurt (Main) 1965 (ND der 1. Auflage von 1935), S. 254 ff., 268, 270 ff.; THOMAS KLEIN, Kursachsen, in: KURT G. A. JESERICH u. a. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 803–843, hier S. 808.

¹²⁹ BAHLCKE, Stellung (wie Anm. 125), S. 80; BLASCHKE, Landstände (wie Anm. 3), S. 52 ff.; SCHUNKA, Oberlausitz (wie Anm. 3), S. 165.

¹³⁰ KLEIN, Kursachsen (wie Anm. 128), S. 811.

¹³¹ BOETTCHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 100; zu den einzelnen Familien DERS., Adel I, S. 111 ff.; DERS., Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter 1635–1815, Bd. 2, Görlitz 1913, S. 1 ff.

¹³² KLEIN, Kursachsen (wie Anm. 128), S. 803 ff.

¹³³ DIETMAR WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte I (wie Anm. 128), S. 289–346, hier insbes. S. 290, 298 ff.; DERS., Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte I (wie eben), S. 346–360, hier S. 349 ff., 352 ff.

¹³⁴ Vgl. zum erbländisch-sächsischen Adel JOSEF MATZERATH, Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763–1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialformation, Stuttgart 2006, S. 123 ff., 254 ff., 288 ff.

¹³⁵ Graf Hoym, der wegen verschiedener Lehngüter in der Oberlausitz 1777 den Vorritt vollzog, war neben seiner Zugehörigkeit zur Landschaft auch kurfürstlicher Wirklicher Geheimer Rat und Gesandter; vgl. BOETTCHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 768 f.

Die rechtssymbolische Bedeutung des Vorrittes

Der Vorritt als Rechtsritual

Die Tradition des Vorrittes trat in der Oberlausitz auf, als das Recht bereits einem fortgeschrittenen Verschriftlichungsprozess unterlag. Das Privileg über den Vorritt von 1544 selbst ist die erste schriftliche Rechtsquelle für das besondere Lehnrecht der Oberlausitz.¹³⁶ Damit wurde die bereits zuvor in der Oberlausitz bekannte Rechtsgewohnheit¹³⁷ des Vorrittes in aufgezeichnetes Recht umgesetzt. Somit trat auch hier neben die Rechtsgewohnheit das gesetzte Recht. Jedoch überließ das geschriebene Recht in diesem Fall weiterhin dem Ritual die Rechtsgestaltung.

Der Vasall erhielt nach erfolgreicher Absolvierung des Vorrittes das Recht zur freien Veräußerung eines Lehens, auch wenn (noch) kein Lehnserbe vorhanden war. An die Erfüllung der Voraussetzungen des Privilegs über den Vorritt wurde damit eine Rechtsfolge geknüpft. Der erfolgreich vollzogene Vorritt hatte rechtsgestaltende Wirkung. Dies geht bereits aus dem Wortlaut des Privilegs von 1544 hervor, wonach der Vasall, soweit er den Vorritt erfolgreich ableistete, „alsdenn auch Macht haben [soll], seine Güter [...] zu verkauffen männigliches ungehindert.“¹³⁸ Das Recht zur Veräußerung wurde also gerade nicht an eine nach geglücktem Vorritt zusätzlich zu erteilende Genehmigung oder einen besonderen lehns- oder landesherrlichen Gunsterweis geknüpft. Über den erfolgreich vollzogenen Vorritt wurde vielmehr bloß eine lehnherrliche *Recognition* ausgestellt.¹³⁹ In einer solchen des Oberamtsverwalters für Maximilian Freiherrn v. Schellendorf heißt es, dass Freiherr v. Schellendorf „vor Hohermeldeter Land-Voigts Gnaden und in Dero Gegenwart in seinen Küriß von der Erden auf ein hengstmäßiges Pferd gestiegen und gesessen, und dadurch die Macht erlanget, seine [...] Lehngüter [...] ungehindert zu veralieniren und zu verkaufen.“¹⁴⁰ Allein durch den erfolgreichen Vorritt entstand das Recht zur freien Veräußerung. Mit der *Recognition* erfolgte, wie die Bezeichnung der Urkunde zum Ausdruck bringt, daher nur eine deklaratorische Anerkennung.

Die Regelung in Ssp.-Ldr. I 52, 2, die dem Privileg über den Vorritt zugrunde liegt, fußt wohl auf einer Rechtsgewohnheit aus der Zeit der oralen Gesellschaft. Die Regelung findet sich bereits in der Urfassung des Sachsenspiegel-Landrechts.¹⁴¹ Diesem Befund steht nicht entgegen, dass sich eine Regelung über die Pferdprobe weder in der *lex Saxonum* oder der *lex Thuringorum* noch in der *lex Frisionum* findet.¹⁴² Die Rechtsgewohnheit wird im Zeitraum zwischen deren Aufzeichnung 802/803 und der Abfas-

¹³⁶ Vgl. WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 8.

¹³⁷ Vgl. insbesondere die Schilderung des Vorrittes des Anthonius v. Schreibersdorf 1529, oben S. 59.

¹³⁸ Corpus Juris provincialis, S. 198.

¹³⁹ HERING, Vorritt (wie Anm. 2), S. 28; verschiedene abgedruckt bei WEINART, Lehnrecht I (wie Anm. 2), S. 137 ff.

¹⁴⁰ Bestätigung des Oberamtsverwalters, dass Freiherr v. Schellendorf erfolgreich den Vorritt absolvierte, abgedruckt bei FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 24.

¹⁴¹ KARL AUGUST ECKHARDT (Hrsg.), Fontes Iuris Germanici Antiqui In Usus Scholarum Ex Monumentis Germaniae Historicis. Sachsenspiegel-Landrecht, Hannover 1933, S. 6, 42; DERS., Sachsenspiegel-Landrecht, Göttingen/Berlin/Frankfurt (Main) 1955, S. 25 ff., 109 f.

¹⁴² Vgl. zu diesen Volksrechten, die in Verbindung mit dem Aachener Reichstag 802/803 stehen, CONRAD, Rechtsgeschichte I (wie Anm. 13), S. 133 f.

sung des Sachsenspiegels entstanden sein. Absolute Gewissheit über den Ursprung der Pferdprobe besteht indes weiterhin nicht.¹⁴³

Unklar war bislang, welchen rechtssymbolischen Gehalt der Vollzug des Vorrittes aufwies. Unstreitig war dabei lediglich, dass, wie schon aus dem Privileg über den Vorritt von 1544 ausdrücklich hervorgeht,¹⁴⁴ der Kandidat mit dem erfolgreichen Vorritt Jugendlichkeit, Stärke und Gesundheit erzeigen sollte. Wie dargelegt, galten für den Vorritt im Vergleich zur Pferdprobe deutlich höhere Anforderungen. Nach der Buch'schen Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht war entgegen dem Wortlaut von Ssp.-Ldr. I 52,2 die Pferdprobe nur den Ritterbürtigen vorbehalten.¹⁴⁵ Für die Bauern und Frauen galten erleichterte Voraussetzungen, indem etwa der Bauer nur einen einen Morgen großen „Umgang“ pflügen musste.¹⁴⁶ In einer anderen Glossierung wird dem Bürger lediglich aufgegeben, ohne Hilfe auf Straßen und Wegen zu gehen und so lange zu stehen, bis er im gehegten Ding die Verfügung getan habe. Sofern der Bürger siech war, durfte er über alles verfügen, was er über das Bettbrett herüberreichen konnte.¹⁴⁷ Sollte die Buch'sche Glosse oder jedenfalls eine Glossierung, die Ssp.-Ldr. I 52,2 nach Ständen unterscheidend auslegte, bei der königlichen Entscheidung über die Erteilung des Privilegs über den Vorritt berücksichtigt worden sein, was anzunehmen ist,¹⁴⁸ kann zumindest vermutet werden, dass das Privileg über den Vorritt mit der Verschärfung der Anforderungen selbst gegenüber der Pferdprobe den Unterschied zwischen den jeweils geltenden Hürden und damit die Standesunterschiede noch deutlicher herausstellen wollte. Dass das Privileg über den Vorritt ein besonderes Vorrecht allein des Adels darstellen sollte, geht ja, wie erörtert, bereits aus dem Rubrum der Urkunde hervor, die entgegen der Übung nur an diesen gerichtet war.

Zu der Frage, welchen rechtssymbolischen Gehalt der Nachweis von Jugendlichkeit, Stärke und Gesundheit aufwies, vertrat Johann Georg v. Ponickau in seiner am 2. Mai 1693 in Leipzig verteidigten Dissertation „Verwandlung des Lehns in Erbe“ die Ansicht, dass der Vasall „seine guten völligen Leibeskräfte, Mannheit und Stärke, auf wel-

¹⁴³ Vgl. zur aktuellen Sachsenspiegelforschung etwa PETER LANDAU, Die Entstehung des Sachsenspiegels. Eike von Repkow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 61 (2005), S. 73–101; HEINER LÜCK, Der Sachsenspiegel als Kaiserrecht. Vom universalen Geltungsanspruch eines partikularen Rechtsbuchs, in: BERND SCHNEIDMÜLLER (Hrsg.), Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 962–1806, Dresden 2006, S. 263–275. Der Forschungsstand zum Ursprung des Ssp.-Ldr. I 52,2 wird jedoch, soweit ersichtlich, immer noch von K. A. Eckhardts Arbeit repräsentiert.

¹⁴⁴ [...] *wo einer keinen männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und starck wäre [...]*.

¹⁴⁵ In der von F.-M. Kaufmann edierten Buch'schen Glosse heißt es: *Die wonen manige lude, dat dit gemeniken van allen luden gesproken sy. Des ys nicht. Wen id en ys van nemende sproken wenn van riddersen. Dat prof/f dar bi, dat he seght: Mit eme schilde unde mit eme swerde. Wenn dat borit to der ridderscap*; FRANK-MICHAEL KAUFMANN (Hrsg.), Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, 3 Teile (Monumenta Germaniae Historica. Fontes Iuris Germanici Antiqui N. F. VII), Hannover 2002, S. 375 f.

¹⁴⁶ *En bur mach dat vorgeen, alze he enen vmmehangh plogen mach enes morgens lang. En vrouwe, wen ze to der kerken ghan mach, alze ze dar van is XX rode. Wen se des nicht don en mogen, so befft me id dar vore, dat se dat enen eruen entvernen willen.*

¹⁴⁷ Bei GRIMM, Rechtsaltertümer (wie Anm. 14), S. 135. Zu den Land- und Stadtrechtsglossierungen Nikolaus Wurms vgl. HEINRICH BÖHLAU (Hrsg.), Nove Constitutiones Domini Alberti. Mit der Glosse des Nikolaus Wurm, Weimar 1858; DERS. (Hrsg.), Die Blume von Magdeburg, Weimar 1868; HANS-JÖRG LEUCHTE (Hrsg.), Das Liegnitzer Stadtrecht des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte 25), Sigmaringen 1990.

¹⁴⁸ In Prag existiert immerhin eine heute nur fragmentarisch erhaltene (Kommentierung zu Ssp.-Ldr. I 52,2 fehlt) Handschrift der Glosse aus dem 15. Jahrhundert; vgl. KAUFMANN (wie Anm. 145), S. 1544, Nr. 153; ULRICH-DIETER OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Wien 1990, Nr. 1235). Zum herrschaftlichen Gebrauch dieser und anderer Handschriften zum sächsischen Landrecht in Böhmen auch WILHELM WEIZSÄCKER, Das deutsche Recht des Ostens im Spiegel der Rechtsaufzeichnungen, in: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 3 (1939), H. 1, S. 50–77, hier S. 52 f.

che sich ein Landesfürst in Nöten gegen seinen Feind zu verlassen habe, in guter treuer Tat dartue und bewaise.“¹⁴⁹ Diese Ausführungen gehen zurück auf eine Stellungnahme des Kammerprokurators Benjamin Leuber von 1669 zur Zulassung des Vorrittes Hans Christoph v. Warnsdorffs. Dieser argumentierte in seiner Gegenvorstellung ebenfalls, dass er „durch [...] Veräußerung meines Lehnsgutes [meine] untertänigste Treue nicht veräußern“ werde und dieses mit dem Vorritt unter Beweis stellen wolle.¹⁵⁰ Hiernach hätte der erfolgreiche Vorritt die Tauglichkeit des Vasallen zum Ritterdienst, also zu einer lehnrechtlichen Handlungspflicht im Rahmen des Treueverhältnisses zum Lehnsherrn symbolisiert. Nach Hering handelte es sich bei dem erfolgreichen Vorritt dagegen um einen Beweis dafür, dass der Kandidat noch in der Lage war, Nachkommen zu zeugen. Mit dem geglückten Vorritt werde der Kandidat rechtlich den Vasallen, die lehnsfähige Erben haben, gleichgestellt.¹⁵¹ Auch nach Weinart hatte der Kandidat nach erfolgreich vollzogenem Vorritt die Vermutung für sich, noch zeugungsfähig zu sein, und musste damit wie ein Vasall mit Lehnserbe behandelt werden.¹⁵²

Mit dem Vollzug des Vorrittes wurde nicht der Beweis der Tauglichkeit zum Ritterdienst angetreten. Hering stellte zu Recht fest, dass nach geglücktem Vorritt die Lehnsv Verbindung zwischen Lehnsherrn und Vasallen durch Veräußerung des Lehens aufhörte und der Vasall folglich auch keine Lehnsdienste mehr schuldig war.¹⁵³ Dies trifft insbesondere seit der Verdinglichung des Lehnswesen ab dem Hochmittelalter zu, als nämlich das Lehnverhältnis nicht mehr nur eingegangen wurde, um sich unter den Schutz eines Herrn zu begeben, sondern allein um Grundbesitz zu erhalten. Von der Innehabung eines Lehnobjekts war nunmehr abhängig, ob ein Lehnverhältnis bestand oder nicht.¹⁵⁴ Wurde das Lehen veräußert, endete das Lehnverhältnis. Ritterdienst musste nicht mehr geleistet werden. Wer den Vorritt vollzog, hatte von vornherein die Absicht, das Lehn zu veräußern. Die Schaffung der Möglichkeit zur Veräußerung des Lehens war nach dem Privileg von 1544 ausdrücklich der alleinige Zweck des Vorrittes.¹⁵⁵ Auch wenn die Veräußerung nicht sofort erfolgen sollte, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, und die Rechtsfolge des erfolgreichen Vorrittes somit als „Vorratsrecht“ für den Fall des weiteren Ausbleibens von Nachkommen genutzt wurde,¹⁵⁶ war der Vorritt immer noch eine auf die Veräußerung des Lehens gerichtete Rechtshandlung.

Der Vorritt als Nachweis von Jugendlichkeit, Gesundheit und Stärke war vielmehr ein Rechtssymbol für Zeugungsfähigkeit. Dafür spricht der (vergleichbare) rechtliche Hintergrund der Pferdprobe des Sachsenspiegels und des Oberlausitzer Vorrittes: Nach Ssp.-Ldr. I 52, 2 hatte der bisherige Erbanwärter nach geglückter Pferdprobe keinen Einfluss mehr auf die Veräußerung von Eigen durch den Eigentümer. Dies war

¹⁴⁹ JOHANN GEORG V. PONICKAU, *De Transmutatione Feudi in Allodium*, von der Verwandlung des Lehns in Erbe (Dissertation), in: JACOB BORN (Hrsg.), *Dissertationes, Maxime ad Forum Saxonicum Accomodate*, Leipzig 1705, S. 29.

¹⁵⁰ Abgedruckt bei FRENZEL, *Vorritt* (wie Anm. 7), S. 19.

¹⁵¹ HERING, *Vorritt* (wie Anm. 2), S. 23.

¹⁵² WEINART, *Lehnrecht I* (wie Anm. 2), S. 131.

¹⁵³ HERING, *Vorritt* (wie Anm. 2), S. 23.

¹⁵⁴ GANSCHOF, *Lehnswesen* (wie Anm. 54), S. 161 ff., 167 f.

¹⁵⁵ *Corpus Juris provincialis* (wie Anm. 6), S. 197.

¹⁵⁶ So war dies wohl im Falle Warnsdorffs, der erst 28 Jahre alt war, als er den Vorritt vollzog; vgl. FRENZEL, *Vorritt* (wie Anm. 7), S. 19 ff.

jedoch gerechtfertigt, da der Eigentümer durch die Pferdprobe bewies, dass er in der Lage war, noch weitere Erben zu zeugen. Nach dem Sachsenspiegel-Landrecht verlor in der dem Anwendungsbereich des Heimfallsrechts vergleichbaren Konstellation eines einzigen Erbanwärters dieser im Falle weiterer künftiger Ganerben seine alleinige Erbanwärterstellung, von der das alleinige Zustimmungsrecht abhing.¹⁵⁷ Auch der Lehnsherr rückte nach Lehnrecht nur dann in eine (hier stets alleinige) Anwärterstellung, wenn sicher abzusehen war, dass kein lehnsfähiger Erbe vorhanden sein würde. Nach geglücktem Vorritt wurde nun zugunsten des Vasallen vermutet, er könne noch einen Sohn zeugen. Damit bestand in den Augen der am Ritual Beteiligten noch die Möglichkeit der Geburt eines lehnsfähigen Erben. Der Lehnsherr durfte – vergleichbar dem Erbanwärter im Landrecht – dann nicht mehr von seiner Anwärterstellung ausgehen. Damit entfiel der Grund für die Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Vasallen durch das Heimfallsrecht.

Der Vorritt als Zeremoniell

Fanden noch im 16. Jahrhundert Vorritte sogar mehrmals innerhalb weniger Tage statt, und dienten sie bloß dazu, die lehnrechtliche Rechtsfolge zu bewirken, wurden sie im 17. und 18. Jahrhundert aus den erörterten Gründen seltener, aber auch zunehmend in besonders feierlicher und inszenierter Form vollzogen.¹⁵⁸ Mit der Zeit wurde der Vorritt zu einem öffentlichen Ereignis, an dem nach den einzelnen Berichten nicht nur der Landesherr, sondern auch die Bevölkerung teilnahmen.¹⁵⁹ Der Vorritt erhielt neben der lehnrechtlichen Bedeutung noch andere Sinngehalte.

So wird anhand des Hoymschen Vorrittes 1777 deutlich, wie sehr auch ständische Elemente in die Inszenierung einfließen. Am Tag des Vorrittes waren bis an die Schlossbrücke städtische, von der Schlossbrücke bis in den Schlosshof jedoch landeshauptmannschaftliche Soldaten postiert. Die Ortenburg wurde als von der Stadt Bautzen unabhängiger landesherrlicher Bezirk betrachtet.¹⁶⁰ An der Veranstaltung nahmen Vertreter aller Gruppen der Landstände teil. Dass der Vorritt ab dem 17. Jahrhundert nicht mehr nur als rein adliges Vorrecht, sondern als Privileg der Landstände insgesamt angesehen wurde, war bereits anhand des Pistolenschusses des Landvogts anlässlich des Schellendorfschen Vorrittes aufgezeigt worden. Das Privileg wurde als besondere Auszeichnung des Landes verstanden. Hierzu heißt es bei Carpzov: „Gleichwie nicht leicht eine Provinz zu finden ist, so [...] sich einiger durch Special-Privilegia erlangter Vorzüge rühmen könne; also gereicht dem Marggrafthum Ober-Lausitz nicht zu geringer Ehre und Aufnehmen, daß dessen Beherrscher [...] durch Ertheilung vieler herrlicher *Immunitäten* das Land gegen andere zu distinguiren [...] sich angelegen sein lassen. Unter selbigen ist das vortreffliche *Ferdinandeische Privileg* [über den Vorritt –

¹⁵⁷ Zum Erbrecht des Sachsenspiegel-Landrechts SCHRÖDER/KÜNSSBERG, Rechtsgeschichte (wie Anm. 61), S. 820 ff.; CONRAD, Rechtsgeschichte I (wie Anm. 14), S. 414 ff., insbes. 415.

¹⁵⁸ Siehe die einzelnen Schilderungen oben S. 57 ff.

¹⁵⁹ Bereits 1626 wird von einer „unzähligen Menge Volks von Adel und Unadel“ anlässlich des Gersdorfschen Vorrittes berichtet; Bericht bei FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 10.

¹⁶⁰ Vgl. BOETTICHER, Adel I (wie Anm. 1), S. 1 ff.

H.v.S.] [...] ein kostbares Kleynodt.“¹⁶¹ Die durch Erteilung verschiedener Vorrechte zum Ausdruck kommende Gunst des Landesherrn gegenüber dem Land konnte mithin als Gunsterweis auch gegenüber den Landständen aufgefasst werden. Anlässlich eines Vorrittes konnten sich die Landstände gegenüber dem Landesherrn oder dessen Vertreter und gegenüber der Oberlausitzer Bevölkerung selbstbewusst als Repräsentativorgan beziehungsweise auch unerschwellig als tatsächlicher, kollektiver Träger der Landesherrschaft¹⁶² des begünstigten Landes darstellen.

Auch lässt sich seit dem 17. Jahrhundert eine Bindung einzelner Adliger an den Landesherrn unabhängig von ständischer Organschaft beobachten, was durch den Vorritt zum Ausdruck gebracht werden sollte. Wie erörtert, hatte etwa Graf Hoym, der 1777 den Vorritt vollzog, eine hohe Stellung am kurfürstlichen Hof inne. Bei Leuber¹⁶³ und Ponickau¹⁶⁴ heißt es, dass der Vorritt „aus wahrer Treu und Pflicht [gegenüber] seinem Lehnsherrn und (!) Landesfürsten“ erfolge. Warnsdorff äußerte, dass er durch den Vorritt beweisen wolle, dass er mit der Veräußerung seines Lehngutes nicht auch seine „unterthänigste Treue [gegenüber dem Kurfürsten] veräußern“ wolle.¹⁶⁵ Hieran wird erkennbar, dass es beim Vorritt neben der Erfüllung einer lehnrechtlichen Voraussetzung auch um den Beweis der Anerkennung der Herrschaft des Landesherrn unabhängig vom Bestehen eines Lehnverhältnisses ging.

Insgesamt diene der Vorritt nunmehr also auch dazu, Herrschaftsbeziehungen in der Oberlausitz im Gefüge Landesherr – Landstände (insbesondere Adel) – Landbevölkerung in der Öffentlichkeit darzustellen. Durch den wiederholten Vollzug des Vorrittes versicherten sich alle Beteiligten der bestehenden Herrschaftsordnung und bestätigten diese.

Ergebnis

Über den gesamten Zeitraum seines Auftretens vom 16. bis ins 18. Jahrhundert ist ein Wandel des rechtssymbolischen Gehaltes des Vorrittes zu beobachten. Schenk unterscheidet bei Handlungen mit zeremoniellem sowie zugleich rituellem Charakter zwischen „zeremonialisiertem Ritual“ und „ritualisiertem Zeremoniell“, je nachdem, ob der Schwerpunkt der Handlung auf der reinen Wiederholungshäufigkeit oder der Wiederholung zum Zweck der Darstellung nach außen lag.¹⁶⁶ Beim Rechtsritual muss ergänzend gefragt werden, ob die Handlung eher der sinnlichen Beschreibung des Rechtsaktes (Rechtsritual) oder mehr der äußeren Darstellung ohne Symbolgehalt (Zeremoniell) diene.¹⁶⁷ Festzustellen ist, dass in der Frühzeit des Vorrittes die wiederholungshäufige Ausübung der lehnrechtlichen Rechtsgewohnheit mit rechtsgestaltendem Charakter im Vordergrund stand. Erst als ab Ende des 16. Jahrhunderts die lehnrechtliche Bedeutung des Vorrittes schwand, gewann der darstellende Charakter

¹⁶¹ CARPZOV, Ehrentempel (wie Anm. 3), S. 152.

¹⁶² Vgl. BLASCHKE, Landstände (wie Anm. 3), S. 39 ff., 44.

¹⁶³ Vgl. FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 16.

¹⁶⁴ PONICKAU, Dissertation (wie Anm. 149), S. 29.

¹⁶⁵ Vgl. FRENZEL, Vorritt (wie Anm. 7), S. 19.

¹⁶⁶ SCHENK, Zeremoniell (wie Anm. 37), S. 68, 71 ff.

¹⁶⁷ AMIRA/SCHWERIN, Rechtsarchäologie (wie Anm. 13), S. 62 f.

an Gewicht. Der Vorritt erhielt mit erhöhtem Repräsentationsbedürfnis der ständisch-hierarchisch geprägten Gesellschaft zusätzliche Bedeutung als willkommener Anlass zur Darstellung bestehender Herrschaftsverhältnisse. Der Vorritt ist also ein Beispiel für eine Handlung, die im Ursprung als reines Rechtsritual angesehen werden kann, welche aber im weiteren Verlauf einen stark zeremonialisierten Charakter annahm. Dabei verlor der Vorritt jedoch nie völlig seine lehnrechtliche Bedeutung und damit seinen „rituellen Kern“¹⁶⁸.

¹⁶⁸ Vgl. SCHENK, Zeremoniell (wie Anm. 37), S. 68, 73.